

Ergänzung zur Gegenvorstellung der Rechtsvertretung vom 9.7.2010 zum Urteil des BVerfG (1 BvR 1373/08) vom 29.03.2010

Vorab:

Wie der Gegenvorstellung der Rechtsvertretung zum Verfassungsbeschwerdeverfahren des Herrn H.G. zu entnehmen ist, wird der Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz gerügt, da die Mindestversorgungsrente nach § 44a VBLS a.F. durch die Berechnung der rentenfernen Startgutschriften ausgehebelt wurde. Die Rechtsvertretung durch RA B. Mathies sieht im Gegensatz zum Bundesverfassungsgericht sowohl eine formelle als auch eine materielle Beschwer. Das Bundesverfassungsgericht geht jedoch davon aus, dass keine formelle Beschwer eingetreten ist, da Herr H.G. noch nicht in Rente ist.

Dazu nun eine Ergänzung:

Zumindest die Arbeitnehmer, die im Laufe des Jahres 2001 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden sind und jetzt bereits in Rente sind, werden durch den ab 1.1.2001 in Kraft getretenen § 18 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) formell und materiell beschwert. Näheres dazu findet man unter www.startgutschriften-arge.de (**Standpunkt** "Pro und contra § 18" vom 14.11.2009, außerdem **Dossier** "Die Fehler des Gesetzgebers" und **Studie** "Der Fallenstellerparagraf" von Februar 2009).

Es dürfte schon auf Grund des BGH-Urteils (IV ZR 74/06) vom 14.11.2007 klar sein, dass es sich beim § 18 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) um einen **FALLENSTELLERPARAGRAFEN** handelt. Leider hat der BGH nur eine sehr **kleine Falle** (zu geringer jährlicher Anteilssatz bei Rentenfernen mit längerer Ausbildung) aufgedeckt und eben nicht die ganz **große Falle** (Wegfall der Mindestversorgungsrente nach § 44a VBLS a.F.)

Die Tarifparteien sind dann am 13.11.2001 bei der Berechnung der rentenfernen Startgutschriften in die Fußstapfen des fatalen § 18 BetrAVG getreten. Nur diese "**FUSSSTAPFENTHEORIE**"¹ hat bisher vor den Gerichten (LG, OLG, BGH, BVerfG) eine Rolle gespielt, aber nicht das Hauptübel des Fallenstellerparagrafen 18 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) selbst.

Es müsste aber doch möglich sein, einen Rentner zu finden, der im Laufe des Jahres 2001 als Arbeitnehmer aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist und somit von § 18 ohne Übergangsregelung nach § 34d betroffen bzw. beschwert ist.

Ein solcher Fall müsste dann vor dem Bundesverfassungsgericht landen. Dann müssten die Verfassungsrichter entscheiden, ob das Original des von Bundestag und Bundesrat einstimmig Ende 2000 verabschiedeten Gesetzesparagrafen 18 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) verfassungswidrig ist. Wenn Ja, müssten alle rentenfernen Startgutschriften neu berechnet werden. Das wäre dann der entscheidende "Durchstecher":

¹ Der Begriff „Fußstapfentheorie“ ist der Einkommensteuergesetzgebung im Hinblick auf das Vererben entlehnt.

Kommt § 18 BetrAVG zu Fall, sind auch alle Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte falsch. Nach fast zehn Jahren würde dann endlich offenbar, welche gravierende Fehlentscheidung der Gesetzgeber Ende 2000 getroffen hat.

P.S.:

Wieso wurde diese Gedankenkette geknüpft?

Die Querverbindung geht über einen Zeitungsartikel der Rheinischen Post vom 15.07.2010, in dem berichtet wurde, dass der Winterreifenzwang in der Straßenverkehrsordnung von einem Oberlandesgericht für verfassungswidrig erklärt wurde (siehe: <http://nachrichten.rp-online.de/panorama/winterreifen-zwang-gekippt-1.82015>)

Wo ist nun der Zusammenhang zur Startgutschriftenproblematik der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes und zum § 18 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG)?

Zitat der letzten Sätze aus dem RP-Artikel vom 15.07.2010:

Wieso kann ein Oberlandesgericht über die Verfassungsmäßigkeit entscheiden? Das Bundesverfassungsgericht ist nur für "formelle Gesetze" zuständig. Der fragliche Paragraph der Straßenverkehrsordnung ist aber nur durch eine Rechtsverordnung erlassen worden, sein Inhalt betrifft kein formales Gesetz.

Was muss der Gesetzgeber jetzt tun?

Er muss klären, was bei welchem Wetter eine geeignete Bereifung ist, und die Vorschrift in der Straßenverkehrsordnung überarbeiten. Solange das nicht geschehen ist, ist die Vorschrift unwirksam.

Bislang ist stets im Hinblick auf die Zusatzversorgungsproblematik gegen Verordnungen und Satzungen Feststellungsklage erhoben worden. Es ist jedoch nicht speziell gegen das die Misere verursachende formale Gesetz (Betriebsrentengesetz) mit seinem Fallstellerparagrafen 18 bis vor das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vorgegangen worden. Das oberste Gericht konnte und wollte sich wegen der Tarifautonomie nicht in die Neuregelungsproblematik der Zusatzversorgungssatzung einmischen. Das wäre jedoch anders, wenn es die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes (hier die Neufassung des BetrAVG) zu prüfen hätte.

In den bisherigen Nichtannahmebeschlüssen des BVerfG zu den Startgutschriften hat sich das BVerfG jedoch nicht zur Verfassungsmäßigkeit des neuen § 18 BetrAVG geäußert.

Momo, 15. Juli 2010